

## Handlungsrahmen zur Leistungserbringung und Leistungsbewertung in den Kursstufen 12 und 13

1. Die Grundlagen der Leistungserbringung und -bewertung in den Kurshalbjahren sind in den §§ 16 bis 28 BGYSO festgelegt. Die Festlegung über die Anzahl und die Wertigkeit der einzelnen Leistungswerte (Klausuren, Kurzkontrollen, ...) obliegt grundsätzlich den **jeweiligen Fachkonferenzen**. Sie beschließen vor Beginn des Schuljahres unter der Berücksichtigung der fächerbezogenen Aspekte die Anzahl und die Wertigkeit der einzelnen Leistungen (Klausuren, Kurzkontrollen, ...). Die Festlegungen der jeweiligen Fachkonferenzen hinsichtlich der Leistungserbringung und -bewertung in den Schulhalbjahren sind den Schülerinnen und Schülern zu **Beginn des Schuljahres, spätestens aber vor der Anfertigung des ersten Leistungswertes**, mitzuteilen.
2. **In der Regel** sind in den Leistungskursen der Kurshalbjahre 12/I bis 13/I **mindestens zwei Klausuren** und im Leistungskurs des Kurshalbjahres 13/II **mindestens eine Klausur** anzufertigen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Leistungswerte **sollten** in den Leistungskursen der Kurshalbjahre 12/I bis 13/I **vier kleine Leistungswerte** (z. B. Kurzkontrollen) und im Leistungskurs des Kurshalbjahres 13/II **zwei kleine Leistungswerte** (z. B. Kurzkontrollen) angefertigt werden. **Abweichungen** von dieser Regel sind aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Fachkonferenz **grundsätzlich möglich**.
3. **In der Regel** sind in den Grundkursen der Kurshalbjahre 12/I bis 13/II **mindestens eine Klausur** anzufertigen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Leistungswerte **sollten** Grundkursen der Kurshalbjahre 12/I bis 13/II **zwei kleine Leistungswerte** (z. B. Kurzkontrollen) angefertigt werden. **Abweichungen** von dieser Regel sind aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Fachkonferenz **grundsätzlich möglich**.
4. Eine Bewertung eines Kurshalbjahres in Form eines Zeugniswertes ist nur bei **ausreichendem Notenstand** möglich. Nach den Beschlüssen der jeweiligen Fachkonferenzen gilt der Notenstand als **ausreichend**, wenn in den Leistungskursen eines Kurshalbjahres **mindestens zwei Klausurwerte** und **zwei kleine Leistungswerte** und in den Grundkursen eines Kurshalbjahres **mindestens ein Klausurwert** und **ein kleiner Leistungswert** von den Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind.

# BERUFLICHES SCHULZENTRUM GRIMMA

Stammgebäude, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma

5. Kann eine Schülerin/ein Schüler aufgrund von Fehlzeiten aus Sicht der jeweiligen Lehrkraft in einem Leistungs- oder Grundkurs keinen ausreichenden Notenstand mehr erreichen, so ist bei diesem **unzureichenden Notenstand** durch die Schülerin/den Schüler nach § 26 Absatz 2 BGYSO eine **schriftliche Leistungsfeststellung** zu erbringen. Bei **Nichterbringung** dieser Leistungsfeststellung kann dieser Kurs nicht mehr in die Qualifikationsphase eingebracht werden. Die Zulassung zur Abiturprüfung entsprechend § 44 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGYSO) und die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife sind somit gefährdet.